

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates RK-N
3003 Bern

per E-Mail
info.strafrecht@bj.admin.ch

Luzern, 1. April 2025

Protokoll-Nr.: 345

**Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Einführung eines spezifischen Foltertatbestands im Schweizer Strafrecht
(Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.504 «Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht»)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Dezember 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Allgemeines

Mit der Vorlage soll im schweizerischen Kernstrafrecht ein spezifischer Foltertatbestand eingeführt werden. Es bestehen zwar bereits heute strafrechtliche Möglichkeiten, um gegen Folterhandlungen vorzugehen. Ein entsprechendes Verhalten kann unter verschiedene Straftatbestände des Schweizer Strafrechts wie zum Beispiel Freiheitsberaubung, Körperverletzung oder Nötigung subsumiert werden.

Wir sind trotzdem der Ansicht, dass das Fehlen einer spezifischen strafrechtlichen Bestimmung zur Folter dem Image der Schweiz als führender Akteur bei der Verhinderung von Folter auf europäischer und internationaler Ebene schadet. Aus diesem Grund begrüssen wir die Normierung eines selbständigen Foltertatbestands. Nur so kann dem Unrechtsgehalt einer derart schweren Menschenrechtsverletzung gerecht werden. Wir erachten es in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen für angezeigt, Handlungen, die staatliche

Unterlassungs- und Schutzhilfepflichten in ihr Gegenteil verkehren, explizit als Folter zu benennen und nicht unter die allgemeinen Tatbestände wie Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Nötigung und dergleichen zu subsumieren. Diese Tatbestände bleiben wichtig, wenn das spezifische Element der Absicht nicht vorliegt oder nachgewiesen werden kann. Auch die Einordnung unter die Delikte gegen Leib und Leben ist sachgerecht, denn aus Sicht des Opfers handelt es sich um eine Handlung gegen Leib und Leben. Dieses Rechtsgut gilt es zu schützen. Zudem erachten wir es als zwingend, dass im Fall einer Auslandtat eine allfällige Strafverfolgung durch die Bundesbehörden und nicht durch die Kantone zu erfolgen hat. Dies ist in den Artikeln 23 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung entsprechend zu normieren.

2. Zu den beiden Tatbestandsvarianten

Im Vorentwurf werden zwei Tatbestandsvarianten zur Debatte gestellt. In der ersten Variante beschränkt sich der Täterkreis auf staatliche Akteure, namentlich Behörden, Beamte und ihre Hilfspersonen, sowie parastaatliche Akteure und Akteurinnen, die sich über ihre faktische Machtposition definieren. Bei der zweiten Variante wird der Täterkreis nicht eingeschränkt.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, liegt der besondere Unrechtsgehalt des Foltertatbestands in der Gewaltausübung aus einer Machtposition heraus, der Umkehr staatlicher Unterlassungs- und Schutzhilfepflichten. Zentrale Aspekte der Folter sind der Täterkreis sowie die spezifische Intention. Diesem besonderen Unrechtsgehalt der Folter wird Rechnung getragen, wenn das Delikt – wie in der ersten Variante – als Sonderdelikt ausgestaltet wird. Damit geht keine Bagatellisierung von folterähnlichen Handlungen von Privatpersonen einher. Wir sind der Meinung, dass der besonderen Grausamkeit von durch Privatpersonen begangenen Folterhandlungen durch die Anwendung spezifischer Tatbestände oder qualifizierter Straftatbestandsvarianten sowie bei der Strafzumessung ausreichend Rechnung getragen werden kann. Wir erachten es aber als richtig, wenn für den neuen Foltertatbestand der Missbrauch eines staatlichen oder eines staatsähnlichen Gewaltmonopols als Kernelement der Strafbarkeit statuiert und damit eine Spezialregelung für dieses besonders verwerfliche Delikt geschaffen wird. Ebenso ist es wichtig, dass der Anwendungsbereich nicht zu eng ausfällt und der Kreis der Täterinnen und Täter sich nicht auf staatliche Akteurinnen und Akteure beschränkt, sondern auch Privatpersonen erfasst, die Mitglied oder Teil einer Organisation sind, die in ihrem Gewaltmonopol vergleichbar mit staatlichen Strukturen sind. Aus diesen Überlegungen sprechen wir uns für die Einführung eines neuen, expliziten Foltertatbestands in der Form der vorgeschlagenen Variante 1 aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsräthin